

Reflexe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **SuchtMagazin**

Band (Jahr): **26 (2000)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

R E F L E X E

«Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit» steht fast ein wenig verschämt an unteren Rand von Zigarettenpackungen, die in der Schweiz verkauft werden.

In Kanada tönt die Warnung mit «Rauchen kann Sie umbringen» ein wenig drastischer – zudem ist das vorgeschriebene Schriftformat um einiges auffälliger. Das scheint der kanadischen Regierung jedoch nicht zu genügen. Um die **abschreckende Wirkung** zu verstärken, plant sie vorzuschreiben, dass auf den Packungen **schockierende Bilder** wie jenes von einer Krebs zerfressenen Lunge platziert werden müssen.

Wer weiss: vielleicht klebt bald an jeder Zigarettenpackung eine CD-ROM, auf der man sich wahlweise einen Filmbericht über die Beerdigung eines Tabakopfers oder ein Interview mit einem Kehlkopf-amputierten Raucher zu Gemüte führen kann.

SuchtReport 3/2000

R E F L E X E

Nicht nur in Kanada auch in **Italien** scheint die Politik beflissen, dem blauen Dunst Einhalt zu gebieten. In unserem südlichen Nachbarland ist dieses Bemühen eng mit einem konkreten Namen verbunden: Umberto Veronesi – seit wenigen Wochen im Amt des Gesundheitsministers.

Der international anerkannte Krebsforscher will seinen Landsleuten das Rauchen vermiesen – und zwar gründlich. So sieht ein von Veronesi vorgelegter Gesetzesentwurf ein **beinahe vollständiges Rauchverbot** in allen öffentlichen Lokalen vor. Ob in Schulen oder auf dem Polizeiposten, in Bahnhöfen oder Sportstadien, in Kaffeebars, Restaurants oder Diskotheken: Überall sollen die Glimmstengel verbannt werden. Nur noch in klar abgegrenzten und mit starken Ventilatoren ausgestatteten Raucherzonen wird das Paffen weiterhin gestattet sein. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, muss mit einer Busse bis zu 250 Franken rechnen.

Tages-Anzeiger, 20.5.2000

R E F L E X E

Wenn unsere italienischen Nachbarn vor ihrem «caffè» sitzen und sich vorstellen müssen, dass sie in Zukunft nach den Plänen ihres

neuen Gesundheitsministers auf ihre Morgenzigarette verzichten sollten, dann ist es ihnen vielleicht ein Trost zu wissen, dass es andernorts noch schlimmer kommt – in **Turkmenistan** zum Beispiel. Der Präsident dieses mittelasiatischen Landes, Sapamurat Nijasow, hat einen Erlass unterzeichnet, mit dem er im ganzen Land ein **weit gehendes Rauchverbot** durchsetzen will. Verstösse sollen zwar ein wenig tiefer gebüsst werden als in Italien (ca. 160 Franken); das ist aber für die Turkmenen kein Trost, denn das Durchschnittseinkommen beträgt in diesem Land nur rund 40 Franken pro Monat.

Nijasow will mit seinem neuen Antitabak-Erlass erreichen, dass die durchschnittliche Lebenserwartung der Turkmenen von 65 auf 75 Jahre ansteigt. Vielleicht müsste er miteinberechnen, dass bei so drastischen Bussen eventuell das eine oder andere Hungeropfer zu beklagen sein wird.

SuchtReport, 2/2000

R E F L E X E

Dass in Bezug auf die Unerbittlichkeit präventiver Massnahmen auch eine Grenze erreicht werden kann, zeigen die Überlegungen einiger Airlines das **totale Rauchverbot auf Langstreckenflügen** wieder zu **lockern**.

Der Grund für die Lockerung sei, dass immer mehr Fluggäste versuchten, die Nikotin-Entzugerscheinungen durch übermässigen Alkoholkonsum zu bekämpfen. Anstatt der verpesteten Luft mussten das Personal und die andern Flugpassagiere nun zunehmend die Eskapaden von trunkenen Randalierern ertragen.

Fluggesellschaften wie die Luft hansa wollen daher das totale Rauchverbot überdenken. Sie hoffen auf die architektonische Innovationskraft der Flugzeughersteller. Diese sollen endlich einen Flugzeugtyp konzipieren, der Nichtraucher vom Zigarettenqualm beschützt.

Vielleicht sollte man zusätzlich noch eine geschlossene Abteilung für unflätige Trunkenbolde einrichten.

SuchtReport 2/2000

R E F L E X E

Überzeugte Alkohol-GegnerInnen könnten sich nun mit Fug und Recht fragen, warum man in den

Langstreckenflügen neben den Tabakkonsum nicht einfach auch den Alkoholkonsum verbietet. Ganz abgesehen davon, dass unter solchen Bedingungen sicher einzelne Passagiere versuchen würden, die diversen Entzugerscheinungen mit unkontrollierten Fressattacken unter Kontrolle zu bringen, und abgesehen davon, dass ein solches Verhalten bei unruhigen Luftverhältnissen auch für die andern Passagiere (vom Personal ganz zu schweigen) verheerende Konsequenzen hätte: Die AlkoholbefürworterInnen wären um Argumente für eine Beibehaltung des Alkoholausschanks sicher nicht verlegen. Zuerst würde wohl argumentiert, dass Alkohol nicht nur ein Sucht-, sondern auch ein Genussmittel sei und zudem eines, welches für den Sitznachbarn – im Gegensatz zu einer Zigarre – kaum belästigende Emissionen mit sich bringt. Und dann würde wohl der unvermeidliche Hinweis auf die **gesundheitsfördernde Wirkung von Alkohol** vorgebracht.

Doch Halt! Wer weiss, wie lange dieser Trumpf noch sticht. Im Rahmen einer Studie an der University of California wurde nämlich untersucht, ob entalkoholisierter Rotwein den Flavonoidpegel im Blutplasma gleich ansteigen lässt wie alkoholhaltiger Wein. (Flavonoide tragen zur Regulierung der Dichtigkeit und Durchlässigkeit der Zellwände von Körpergefässen bei, was für die Entstehung von Herz-Kreislaufkrankheiten von Bedeutung ist.) Zu diesem Zweck wurde den Testpersonen je ein Glas entalkoholisierter Cabernet Sauvignon 1996 kredenzt, der entweder mit Wasser oder Alkohol ergänzt wurde. Beim Bluttest zeigte sich in der Folge, dass die Flavanoide im Plasma bei beiden Gruppen in gleichem Masse angestiegen waren.

SuchtReport, 2/2000

R E F L E X E

Trotz dieser wahrlich ernüchternden Neuigkeit wird wohl bis auf weiteres in den Flugzeugen dieser Welt kaum mit einer Verschärfung von repressiven Massnahmen zu rechnen sein. Ganz anders im **Strassenverkehr**. Dort scheinen weitere Massnahmen durchaus angebracht, steuern doch im Gegensatz zum Flugzeug die meisten Passagiere ihr Vehikel selber.

So gesehen ist die **verschärfte Rechtssprechung des schweizeri-**

schon Bundesgerichtes in Bezug auf «Blaufahrer» nur zu begrüssen: Wer mit mehr als 2,5 Promille im Blut erwischt wird, muss sich einer ärztlichen Fahreignungsprüfung unterziehen.

Der Gedankengang hinter dieser Praxisverschärfung ist einfach: Wer mit mehr als 2,5 Promille im Blut ein Auto lenken kann, muss eine hohe Alkoholtoleranz, das heisst eine «robuste Alkoholgewöhnung», aufweisen. Diese robuste Gewöhnung an Alkohol werde aber erst «durch chronischen, die Persönlichkeit, die soziale Umwelt und die Gesundheit belastenden Alkoholmissbrauch erworben».

Der Schritt vom chronischen Alkoholmissbrauch zur Trunksucht kann sehr klein sein. Das Vorliegen einer Sucht – und damit schliesst sich der Kreis – ist Voraussetzung, damit ein Sicherungszug angeordnet werden kann. Weil ein Sicherungszug «tief in den Persönlichkeitsbereich eingreift», muss für dessen Anordnung aber ein medizinisches Gutachten eingeholt werden, das Klarheit schafft über die Trinkgewohnheiten des Betroffenen.

Zeigt sich, dass die Person regelmässig so viel Alkohol konsumiert, dass ihre Fahrfähigkeit vermindert wird, und sie diese Neigung zum übermässigen Trinken durch den eigenen Willen nicht überwinden kann, kann nicht mehr ein Warnenzug verhängt werden. Dann muss ein Sicherungszug auf unbestimmte Zeit angeordnet werden, der mit einer Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden ist. Frühestens nach Ablauf dieses Jahres kann der Ausweis bedingt und unter «angemessenen Auflagen» wieder erteilt werden. Das ist aber in der Regel erst der Fall, wenn eine «Heilung durch eine mindestens einjährige kontrollierte Abstinenz» nachgewiesen ist.

Das Bundesgericht hat klargestellt, dass die Überprüfung der Fahreignung auch bei jenen Personen vorzunehmen ist, «die während der letzten fünf Jahre keine einschlägige Widerhandlung begangen haben».

Wer sich darüber beklagt, dass dieses Urteil zu hart sei, sollte etwas nicht vergessen: Für einen Alkoholpegel von 2,5 Promillen müssen rund dreieinhalb Liter Bier oder eineinhalb Liter Wein getrunken werden.

Tages-Anzeiger, 17.5.2000 ■